

Beilage 1611/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Sozialausschusses betreffend die Erweiterung der Pflegefreistellung

[Landtagsdirektion: L-14172/1-XXVI,
miterledigt **Beilage 1604/2008**]

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in Österreich Anspruch auf Pflegefreistellung bis zu einer Woche je Arbeitsjahr wenn er oder sie nachweislich auf Grund der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalts lebenden erkrankten nahen Angehörigen an der Arbeitsleistung verhindert ist. Im Fall der neuerlichen Erkrankung eines noch unter 12-jährigen Kindes gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung ist zwar im Urlaubsgesetz geregelt, jedoch kein Urlaubsanspruch, sondern ein sondergesetzlich geregelter Anspruch auf Dienstfreistellung aus wichtigen persönlichen Gründen unter Fortzahlung des Entgelts. Derzeit hat jedoch nur jener Elternteil Anspruch auf diese maximal zwei Wochen Pflegefreistellung, der auch mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Bei Scheidung oder Trennung geht - selbst bei gemeinsamer Obsorge - der Anspruch des zweiten Elternteiles verloren.

Angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen wie einer hohen Scheidungsrate, einer steigenden Anzahl an Alleinerziehenden und sogenannten "Patchworkfamilien", ist aus Sicht der unterzeichneten Abgeordneten eine Erweiterung der Pflegefreistellung notwendig.

Zum einen soll es daher künftig Anspruch auf Pflegefreistellung auch für jenen Elternteil, der das Recht auf gemeinsame Obsorge hat, bei dem das Kind aber nicht (überwiegend) wohnt, geben. Da Rechte und Pflichten freiwillig gemeinsam von den Eltern wahrgenommen werden, wäre es konsequent, wenn auch beide Elternteile ihr Kind im Fall einer Erkrankung pflegen können, ohne dass dabei auf das Kriterium des gemeinsamen Haushalts abgestellt wird. Weiters soll ermöglicht werden, dass auch bei Erkrankung von im gemeinsamen Haushalt lebenden nicht leiblichen Kindern Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann. Nach der derzeitigen Rechtslage haben Partnerinnen und Partner in Bezug auf nicht leibliche Kinder im gemeinsamen Haushalt auf Grund des im Urlaubsgesetz diesbezüglich festgelegten Personenkreises der nahen Angehörigen keinen Anspruch auf Pflegefreistellung.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

Die Öö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass auch Elternteile, die bei vereinbarter gemeinsamer Obsorge nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sowie Partnerinnen und Partner, die mit den Kindern ihrer neuen Partnerinnen und Partner zusammen leben, künftig Anspruch auf Pflegefreistellung erhalten.

Linz, am 18. September 2008

Schreiberhuber
Obfrau

Eisenrauch
Berichterstatlerin

